

Wichtigste Inhalte des Heimopferrentengesetzes (HOG)

Personen, die als Opfer von Gewalt im Rahmen einer Unterbringung in Heimen des Bundes, der Länder und der Kirchen eine pauschalierte Entschädigungsleistung des jeweiligen Heimträgers erhalten haben, haben ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung einer Eigenpension aus der gesetzlichen Sozialversicherung, spätestens aber mit Erreichung des Regelpensionsalters (Frauen derzeit 60 Jahre, Männer 65 Jahre), Anspruch auf eine monatliche Rentenleistung in Höhe von 300 Euro (weitgehend gebührenfrei, d.h. keine Sozialversicherungsbeiträge, keine Beiträge zur Krankenversicherung, keine Einkommenssteuer). Die monatliche Rentenleistung wird jährlich angepasst. Sie gilt nicht als Einkommen nach den Mindestsicherungsgesetzen der Länder.

Für die Gewährung sind die Sozialversicherungsträger (z.B. TGKK, PVA, SVA, etc.) bzw. wenn kein solcher Träger besteht das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zuständig. Bei Antragstellung innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft (1. Juli 2017) gebührt die Leistung rückwirkend ab diesem Zeitpunkt. Danach gebührt die Leistung ab dem auf die Antragsstellung folgenden Monat.

Personen, die aus besonderen Gründen den Antrag nicht zeitgerecht beim Heimträger einbringen konnten oder deren Antrag nicht entsprochen wurde, erhalten eine Rentenleistung, wenn sie wahrscheinlich machen können, dass sie in einem der genannten Heime im Zeitraum vom 9. Mai 1945 bis 31. Dezember 1999 Opfer vorsätzlicher Gewalt wurden. Zu Prüfung von Anträgen in diesen Fällen ist bei der Volksanwaltschaft Wien eine sogenannte Rentenkommission (hog@volksanwaltschaft.gv.at) eingerichtet.

Ein nach dem Verbrechenopfergesetz wegen einer Schädigung in einem Heim erbrachter Ersatz des Verdienstentganges samt einer einkommensabhängigen Zusatzleistung ist auf die Rentenleistung anzurechnen. Aufgrund dieser neuen gesetzlichen Regelung sind seit dem 30. Juni 2017 keine Anträge auf wiederkehrende Leistungen (Ersatz des Verdienstentganges) nach dem Verbrechenopfergesetz mehr möglich.

Der vollständige Gesetzestext des Heimopferrentengesetzes ist hier abrufbar:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/BNR/BNR_00476/fname_631216.pdf